

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg
über die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus
abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken,
die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken
dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

- Abwasseranlagensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), des § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA, Seite 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekanntgemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999, (öffentlich bekanntgemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt für das Satzungsgebiet, das die Landeshauptstadt und die Gemeinde Gerwisch umfasst, folgende getrennte öffentliche Einrichtungen:
- a) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen
 - b) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (2) Die Stadt kann den Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung auffordern, sich an die vorhandene bzw. hergestellte und betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage außer Betrieb zu setzen. Der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat Vorrang vor dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten z. B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (z. B. Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von versiegelten, bebauten oder befestigten Flächen gesammelte, abfließende oder fortgeleitete Wasser.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entnahme und das Abfahren des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie deren Einleitung und Behandlung in öffentlichen Abwasseranlagen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wie Hausinstallation sowie abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage (dezentrale Abwasseranlagen) soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

§ 3

Berechtigter und Verpflichteter

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Vorschriften gelten entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück nutzen.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten und diese gemäß § 8 dieser Satzung regelmäßig entleeren zu lassen. Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind der Stadt bei Abholung zu überlassen.
- (2) Die Stadt kann bei der zuständigen Wasserbehörde die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 und 5 WG LSA bis zum Zeitpunkt der zentralen entwässerungstechnischen Erschließung beantragen. Wird positiv beschieden, überträgt die Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht aus Kleinkläranlagen zeitlich begrenzt auf den Grundstückseigentümer.

§ 5

Entwässerungsantrag und Erlaubnis zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die geplante Schmutzwassereinleitung in eine abflusslose Sammelgrube zu beantragen. Für diesen Antrag ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag - abflusslose Sammelgrube) zu verwenden, welches beim Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg erhältlich ist. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der Genehmigung.

(2) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes möglichst im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer, Gemarkung/Flur/Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen
 - Lage der vorhandenen und geplanten abwassertechnischen Anlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Grundstücksentwässerungsanlage) für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Lage der abflusslosen Sammelgrube und ggf. der Regenwasserzisterne oder Regenwasserversickerungsanlage
 - Abwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen; nämlich Schmutzwasserleitungen rot und Niederschlagswasserleitungen blau,
 - b) ein Schnittplan, möglichst im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten,
 - c) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,
 - d) technische Unterlagen der abflusslosen Sammelgrube,
 - e) sind Regenwasserversickerungsanlagen gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 geplant (z.B. Rigolen- oder Schachtversickerung), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde einzuholen und dem Entwässerungsantrag als Kopie beizufügen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der „Erlaubnis zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube“ und den Bestimmungen dieser Satzung auszuführen und vor Inbetriebnahme der Stadt zur Abnahme anzuzeigen.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

§ 6 Kleinkläranlagen

- (1) Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Kleinkläranlage, entscheidet die Stadt, ob sie gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde stellt.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb einer Kleinkläranlage setzt voraus, dass
 - a) die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 und 5 WG LSA freigestellt ist und
 - b) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Kommunalabwasserverordnung vorliegen. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Schmutzwasserbeseitigung gesichert ist.

§ 7 Herstellung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen Baubestimmungen zu errichten und zu betreiben. Beim Übergang von Falleleitungen in Sammel- oder Grundleitungen und bei der Zusammenführung dieser sind Revisionseinrichtungen einzubauen. Das Gleiche gilt bei Richtungsänderungen der Grundleitungen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 6 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren und reinigen zu lassen.
- (3) In die abflusslosen Sammelgruben/Kleinkläranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe wie Bauschutt, Sand, Schlämme, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren können
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft
 - e) pflanzen-, gewässer- oder bodenschädliche Abwässer
 - f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe die Grenzwerte gemäß Anlage der Entwässerungssatzung überschreitet
 - g) Niederschlagswasser.

- (4) Vom Grundstückseigentümer ist für die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage ein Betriebs-tagebuch zu führen. Dort sind Entleerungen (Sammelgruben bei Bedarf, der Kleinkläranlage mindestens ein Mal pro Jahr), Wartung, Kontrolle etc. einzutragen. Es ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Herstellung, die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers und erfolgen auf dessen Kosten. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer einen Nachweis hierüber fordern. Kommt dieser der Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, können die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte auf seine Kosten die erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden.
Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein. Sind die Anlagen am Abnahmetermin bereits überschüttet, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen.
Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 1986-30 ist vor Inbetriebnahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erbringen.
Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen bzw. Feststellung von baulichen Mängeln, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 8

Entleerung von dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat mit der Stadt rechtzeitig (mindestens fünf Werktage vorher) einen Entleerungstermin zu vereinbaren.
- (2) Eine Entleerung durch die Stadt erfolgt nur, wenn die abflusslose Sammelgrube mindestens zu $\frac{3}{4}$ ihres Fassungsvermögens gefüllt ist.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Schmutzwasser- und/oder Fäkalschlammabeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

- (4) Die Zuwegung zum zu entsorgenden Grundstück muss mindestens 3 m breit sein und eine ausreichende Tragfähigkeit für das Entsorgungsfahrzeug besitzen. Darüber hinaus erfolgt die Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen nur bis zu einer Entfernung von 70 m zwischen Entsorgungsfahrzeug und Anlage.
- (5) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Schmutzwassers und Fäkalschlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herstellung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (6) Den Beauftragten der Stadt und den von ihr beauftragten Dritten ist zum Abfahren des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes ungehindert Zugang zu den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu gewähren.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Außerbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des zu entsorgenden Grundstückes haben der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Bundesseuchengesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragen werden können, hat der Grundstückseigentümer das Schmutzwasser vor der Entleerung der dezentralen Abwasseranlage nachweislich desinfizieren zu lassen.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer binnen zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Erhält die Stadt von dem Eigentumswechsel keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1
das anfallende Schmutzwasser nicht in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, diese nicht regelmäßig entleeren lässt oder der Stadt bei Abholung nicht überlässt,
 2. § 5 Abs. 1
eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Stadt vornimmt,
 3. § 5 Abs. 1 bis 3
die geplante Schmutzwasserableitung in eine abflusslose Sammelgrube mit den entsprechenden Unterlagen nicht beantragt und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der „Erlaubnis zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube“ und den Bestimmungen dieser Satzung ausführt sowie vor Inbetriebnahme nicht zur Abnahme anzeigt,
 4. § 7 Abs. 2
bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage nicht binnen 6 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb setzt, von der Stadt entleeren und reinigen lässt,
 5. § 7 Abs. 3
die unter a) bis g) genannten Stoffe einleitet,
 6. § 7 Abs. 4
kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
 7. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 3
trotz Aufforderung durch die Stadt die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 8. § 8 Abs. 5 und 6
die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und den Zugang auf dem Grundstück nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zugang gewährt,

9. § 9

seiner Auskunftspflicht und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EURO geahndet werden.

**§ 12
Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren wird in der „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen - Abwasseranlagengebührensatzung -“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben - Abwasseranlagensatzung - vom 29.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 159/2001 vom 27.12.2001 außer Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel